PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG LANDKREIS HEILBRONN

IAV Beratungsstellen für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen im Landkreis Heilbronn

Informationen – kurz und bündig

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro monatlich. Dieser Betrag soll pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegende entlasten, indem verschiedene qualitätsgesicherte Leistungen in Anspruch genommen werden können. Ebenso soll er die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags fördern. Der Anspruch besteht automatisch, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen: eine häusliche Pflege mit dem Pflegegrad 2 – 5 oder die Anerkennung des Pflegegrades 1.

Der Entlastungsbetrag kann eingesetzt werden für:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Bestimmte Leistungen der ambulanten Pflegedienste, z.B. pflegerische Betreuungsmaßnahmen oder Unterstützung des Alltags und der Haushaltsführung. Leistungen der Selbstversorgung (z.B. Körperpflege) sind nur bei Pflegegrad 1 möglich, nicht aber bei Pflegegrad 2 -5.
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, z.B. Betreuungsgruppen.
- Unterstützungsleistungen im Alltag durch ehrenamtliche Einzelhelfend.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag auch für eine vollstationäre Pflege einsetzen.

Die Rechnungen über die in Anspruch genommenen Leistungen können im Rahmen der Kostenerstattung bei der Pflegekasse eingereicht werden. Manche Anbieter rechnen direkt mit der Pflegekasse ab, wenn sie

vom Leistungsberechtigten eine Erklärung zur Abtretung des Anspruchs erhalten.

Informationen zum Einsatz, Bestätigung für den Einsatz und das Abrechnungsformular sind auf der Homepage des Sozialministeriums zu finden: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/pflege/ehrenamt-und-selbsthilfe/anerkennung-einzelhelfende.

Der Entlastungsbetrag wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt. Er wird mit den anderen Leistungsansprüchen also nicht verrechnet. Beträge, die in einem Monat nicht vollständig ausgeschöpft wurden, können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres auf die Folgemonate übertragen werden. Am Ende des Jahres noch nicht verbrauchte Beträge können bis 30. Juni des Folgejahres in Anspruch genommen werden.

Stand 01.07.2025

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de